

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Niederlassungsmöglichkeiten für deutsche Unternehmen Französische Gesellschaftsformen

- ▶ Handelsvertreter, VRP
- ▶ Unselbstständige Zweigniederlassung (bureau de liaison)
- ▶ Selbstständige Zweigniederlassung
- ▶ Selbstständige Tochtergesellschaft
- ▶ Personengesellschaften, wie BGB-Gesellschaften oder sonstige Einzelfirmen (in Frankreich nicht verbreitet)
- ▶ Kapitalgesellschaften z.B. S.A.R.L. (steuerlich günstiger, beschränkte Haftung)

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Der Handelsvertreter – Agent Commercial

Grundsätzliches

- ▶ Es gilt gleiches Handelsvertreterrecht nach EU-Richtlinie vom 18/12/1986
- ▶ Er ist frei, ohne Arbeitsvertrag (vgl. Unterschied VRP)
- ▶ Er haftet vollumfänglich mit dem eigenen Vermögen
- ▶ Keine Mindestkapitalanforderungen, keine Mindesteinlagen
- ▶ Erleichterte Buchhaltung – keine Jahresabschlüsse, die im Gewerbe-/Handelsregister veröffentlicht werden müssen
- ▶ Eintragung bei Handelsgericht (spezielle Abteilung für Handelsvertreter am Wohnort - Dadurch keine Vermutung einer Kaufmannseigenschaft)

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Der Handelsvertreter – Agent Commercial

Steuerliche Gesichtspunkte

- ▶ **Einkommensteuer** („impôt sur le revenu des personnes physiques“)
(Einkommenssteuererklärung über die Gewinne seiner Handelsvertretung, die als sog. BNC (bénéfices non commerciaux) – nicht kaufmännische Einnahmen bezeichnet werden (Grund: s.o. „Nichtkaufmannseigenschaft“)
- ▶ Gewinne werden festgestellt durch
 - „Pauschalbesteuerungsmodus“ (sog. Micro-entreprise) Oder:
 - eigene Berechnung im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten
- ▶ Die Höhe der zu zahlenden Steuer hängt wie bei der persönlichen Einkommenssteuer von dem gesamten Einkommen und der familiären Situation ab.

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Der Handelsvertreter – Agent Commercial

Steuerliche Gesichtspunkte: **Gewerbsteuer** („taxe professionnelle“)

- ▶ Der Handelsvertreter unterliegt der Gewerbsteuer
- ▶ Gewerbsteuerpflichtig sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die in Frankreich auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeiten selbständig ausüben
- ▶ Es bestehen zeitlich begrenzte Befreiungen bei: förderungswürdigen Unternehmen, jungen Unternehmen (z.B. 2 Jahre) und Freigrenzen (z.B. Jahresumsatz nicht mehr als TEUR 61)

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Der Handelsvertreter – Agent Commercial

Steuerliche Gesichtspunkte: **Umsatzsteuer** („taxe sur la valeur ajoutée, TVA)

- ▶ Der Handelsvertreter unterliegt der Umsatzsteuer, weil er eine der gesetzlich genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten dauerhaft und selbständig ausübt
- ▶ Normalsatz 19,6 %, ermäßigter Satz 5,5 % oder ggf. Befreiung
- ▶ Vorsteuerabzug ist bei Erfüllung von 4 Voraussetzungen möglich:
 - Vorsteuer für erhaltene L. u. L. stehen steuerpflichtige Umsätze gegenüber
 - Für Zwecke des Unternehmens
 - Vorsteuer darf nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden
 - Tatsächlicher Ausweis der Vorsteuer und L. u. L. ist tatsächlich steuerpflichtig
- ▶ Vereinfachungen für Kleinunternehmer (z.B. Steuerbefreiung oder vereinfachte Steuerbefreiung)

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Der Handelsvertreter – Agent Commercial

Rechtliche Besonderheiten in Frankreich

- ▶ Kein Ausgleichsanspruch sondern Schadensersatz:
 - Höhe nicht auf Jahresprovision beschränkt. Faustregel: 2 Jahresprovisionen
 - nicht Ausgleich für erworbene Kunden, sondern Schaden, der beim Handelsvertreter entstanden ist
- ▶ Erleichterung beim nachträglichen Wettbewerbsverbot:
Auftraggeber kann den Handelsvertreter jederzeit von dem Verbot befreien
- ▶ **Sinnvoll:** Rechtswahl und Gerichtsstand – ansonsten Ort der Handelsvertretung

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Französische Besonderheit: Der angestellte Handelsvertreter „VRP“ (voyageur représentant placier)

Die Abgrenzung zum Handelsvertreter ist schwierig, da

- ▶ gleiche Tätigkeit (Vermittlung von Geschäften)
- ▶ große Selbständigkeit

Indizien:

- ▶ VRP hat Berufsausweis – Handelsvertreter ist in Handelsregister eingetragen
- ▶ Nur Geschäfts**vermittlung** und nicht in eigenem Namen
- ▶ Keine Nebentätigkeit erlaubt

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Französische Besonderheit: Der angestellte Handelsvertreter „VRP“ (voyageur représentant placier)

Weitere Indizien:

- ▶ Nicht nur werbend tätig ohne Vermittlung. Handelsvertreter möglich – kann dann nicht behaupten, VRP gewesen zu sein.
- ▶ Nur für natürliche Personen – Handelsvertreter kann auch z.B. GmbH sein.

Risiken:

- ▶ Der VRP ist ein Angestellter mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen
- ▶ Er hat einen Ausgleichsanspruch im Verhältnis zur Dauer der Betriebszugehörigkeit

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Französische Besonderheit: Der angestellte Handelsvertreter „VRP“ (voyageur représentant placier)

Steuerliche Gesichtspunkte: **Lohnsteuer (LSt.)**

- ▶ unterliegt grundsätzlich der Lohn-/Einkommensteuer (ESt.) in Frankreich; eventuell Regeln des Entsendungsgesetzes (183-Tage-Regelung) anwendbar
- ▶ Davon abhängig, ob ESt--Erklärung in Frankreich oder Deutschland abzugeben ist
- ▶ Grundsatz : Die ESt--Belastung ist in Frankreich niedriger als in Deutschland.
- ▶ Die „VRP“ unterliegen nicht der Gewerbe- und Umsatzsteuer

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Die S.A.R.L (société à responsabilité limitée)

Rechtliche Fakten

- ▶ Kein Mindestkapital (symbolischer 1€)
 - Sinn soll Gründungserleichterung sein, da Mindestkapital auch kein effektiver Schutz für Gesellschaftsgläubiger sei
- ▶ Gründungsverfahren wurde beschleunigt
- ▶ Sitz des Unternehmens kann vom Sitz des Geschäftsführers getrennt sein
- ▶ mindestens zwei Gesellschafter zur Gründung erforderlich - maximal 100
- ▶ ein oder mehrere Geschäftsführer
- ▶ die Gesellschafter sind nur in Höhe ihrer Einlagen haftbar zu machen
- ▶ Die Gesellschafter haben nicht die Kaufmannseigenschaft

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Die S.A.R.L (société à responsabilité limitée)

Rechtliche Fakten

- ▶ Gesellschaftsvertrag regelt die Verteilung der Geschäftsanteile
 - Aufteilung in 100 Anteile
z. B. 100 à 10,00 €
- ▶ Kapital mind. 10 % bei Gründung und der Rest innerhalb von 5 Jahren
- ▶ Auch ist variables Kapital möglich:
 - Erhöhung bzw. Reduzierung bis auf 10 % des in der Satzung festgelegten Kapitalbetrages
- ▶ Die Gesellschaft hat eine maximale Dauer von 99 Jahren
- ▶ Firmensitz sowohl privat als auch im Businesscenter möglich

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Die S.A.R.L (société à responsabilité limitée)

Rechtliche Fakten

- ▶ Bei der Gründung der GmbH fallen keine Notarkosten an, da keine notariellen Beurkundungen notwendig sind.
- ▶ Gründungskosten liegen zwischen 200 € und 500 €
- ▶ Gründungsdauer durchschnittlich 3 Wochen
- ▶ Der Firmenname ist frei wählbar
- ▶ die Jahresbilanzen müssen einen Monat nach Genehmigung durch die Gesellschafter beim Handelsgericht veröffentlicht werden
- ▶ Gesellschafterversammlung beschließt den Jahresabschluß binnen 6 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres.

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Die S.A.R.L (société à responsabilité limitée)

Rechtliche Fakten

- ▶ Straf- und insolvenzrechtliche Haftung des Geschäftsführers ist größer als in Deutschland: Verstoß gegen behördliche Vorschriften kann strafrechtliche Folgen haben z.B.
 - nicht fristgemäße Einreichung des Jahresabschlusses
 - Import von Produkten ohne Genehmigung

- ▶ Der Geschäftsführer kann jederzeit abberufen werden
 - Vorsicht bei nicht gerechtfertigten Gründen: Schadensersatzanspruch!

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Die S.A.R.L (société à responsabilité limitée)

Steuerliche Gesichtspunkte

- ▶ Körperschaftsteuer
 - ▶ Gewerbesteuer
 - ▶ Umsatzsteuer
- ▶ Sonstige Steuern:
 - Registersteuer
 - Stempelsteuer

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Die S.A.R.L (société à responsabilité limitée)

Steuerliche Gesichtspunkte: **Körperschaftsteuer** („impôt sur les sociétés“)

- ▶ Die GmbH (S.A.R.L.) ist grundsätzlich körperschaftssteuerpflichtig
- ▶ Steuerbefreiungen und Sondervorschriften, z.B. Befreiung für junge Unternehmen bis zu 24 Monate in bestimmten Fördergebieten
- ▶ Räumlicher Anwendungsbereich auf Frankreich begrenzt
 - Problem: ausländische Gesellschaften sind auch ohne feste Geschäftseinrichtung in Frankreich steuerpflichtig
 - Minderung durch Doppelbesteuerungsabkommen möglich
- ▶ Bemessungsgrundlage: steuerlicher Reingewinn (Art. 38-1 CGI)
- ▶ Abweichungen zu Bewertungen der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rücklagen

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Die S.A.R.L (société à responsabilité limitée)

Steuerliche Gesichtspunkte:

- ▶ Steuersätze der Körperschaftssteuer
 - Normalsatz 33, $\frac{1}{3}$ % plus 3% Zuschlag (ca) und 3,3% Sozialabgaben (cs)
 - Reduzierter Satz 15 % bei:
 - weniger als EUR 38.120 Gewinn
 - voll eingezahltem Stammkapital
 - Umsatz < Mio. EUR 7,63
 - Kapitalanteile werden mindestens zu 75% von natürlichen Personen gehalten
- ▶ Steuergutschriften für Forschung und Weiterbildung; Dividenden (D-F DBA) sieht max. 15% Quellensteuer vor, zahlreiche Sonderregelungen

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Die S.A.R.L (société à responsabilité limitée)

Gewerbsteuer („taxe professionnelle“)

- ▶ Steuerliche Grundlagen siehe Handelsvertreter
- ▶ Bemessungsgrundlage sind steuerlicher Wert des Grundbes. und 16% der AK bzw. HK des sonstigen materiellen AVs, evt. Kürzungen
- ▶ Keine ertragsabhängige Bemessung
- ▶ Pauschalabzug von 16% vom ermittelten Wert, darauf kommunaler Steuersatz

Umsatzsteuer („taxe sur la valeur ajoutée“)

- ▶ Steuerpflicht, Steuersätze, Vorsteuerabzug siehe Handelsvertreter
- ▶ Ergänzend: mon. USt-Voranmeldung und bei innergem. Lieferungen zusätzlich eine zusammenfassende Meldung wie in Deutschland.
- ▶ USt-ID-Nummer wie in D, ohne Fiskalvertreter zu benennen.

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Die S.A.R.L (société à responsabilité limitée)

Steuerliche Gesichtspunkte

- ▶ Besonderheiten für Schachtelprivileg, Zinsen, Lizenzgeb., Managementgeb.
- ▶ Frz. Betriebsstätte ausl. Gesellschaft ist keine jur. Person, aber voll KSt.-pflichtig
- ▶ Verhältnis Handels- zu Steuerbilanz ähnlich wie in Deutschland, aber mit weniger Modifikationen
- ▶ Für Verrechnungspreise gilt das Fremdvergleichsprinzip
- ▶ Veräußerungsgewinne:
kurzfr. Veräußerungsgewinn=lf. Gewinn
bei Lgfr. Veräußerungsgewinn reduzierter Körperschaftssteuersatz
(z.B. Beteiligungen)

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

Die S.A.R.L (société à responsabilité limitée)

Steuerliche Gesichtspunkte

- ▶ Sonstige Steuern:
 - **Registersteuer**
(„droit d'enregistrement“)
 - **Stempelsteuer**
(„droit de timbre“)
- ▶ Keine Vermögensteuer für **juristische** Personen
- ▶ Kuriosität: Grünanlagensteuer von 1,5 % im Großraum Paris

Grundzüge des französischen Steuer- und Gesellschaftsrechts

RA Stefan Kesting

Partner bei COELER Rechtsanwälte
Hamburg, Mailand, Sofia, Toulouse

Kontakt:

Alsterufer 1

20354 Hamburg

Tel.: 040/ 41 46 45-0

Email: kesting@coeler.com

www.coeler.com